

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Projektarbeit + Unternehmensberatung

Juni 2012

§1 - Präambel

Fa. HABMANN erbringt ihre Leistungen zur Unterstützung in Projekten, über Beratungsleistungen sowie für ähnliche Aufträge (im Folgenden: Auftraggeber) ausschließlich zu diesen AGB.

Alle Aufträge werden nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung und unserem nach ISO 9001 zertifizierten QM-System ausgeführt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die entsprechende Leistung.

Eine Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Auftraggeber verwendet, werden in keinem Fall Vertragsinhalt, auch nicht insoweit, als sie Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche FA. HABMANN nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

FA. HABMANN behält sich vor, die AGB abzuändern. Die abgeänderten AGB werden bei laufenden Aufträgen Vertragsbestandteil, wenn

- die FA. HABMANN dem Auftraggeber die Änderungen der AGB mitteilt; eine Mitteilung per E-Mail an die FA. HABMANN gemäß den Angaben des Auftraggebers letztbekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend, wenn diese E-Mail die neuen AGB mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen enthält, und
- der Auftraggeber der Einbeziehung der neuen AGB nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wobei auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Mitteilung hinweisen wird.

§2 - Vertragsabschluss / Ausführung des Vertrages / Mitwirkung des Auftraggebers

Im Falle eines Geschäftskontakts zwischen dem Auftraggeber und FA. HABMANN werden die getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt.

FA. HABMANN darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. FA. HABMANN steht für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten ein.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den Mitarbeitern der FA. HABMANN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen und ist auch verpflichtet die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

Mitarbeiter, in Form von Praktikanten, Assistenten oder Auditoren der FA. HABMANN sind berechtigt an den Aufträgen teilzunehmen.

Nach Abschluss eines Auftrages wird, wenn dieses vereinbart wurde, wird ein schriftlicher Bericht / eine schriftliche Bestandaufnahme (IST-Analyse) und evtl. ein Maßnahmenplan erstellt. Bei längeren Projekten wird dann, ein Projektplan erstellt ebenso regelmäßig nach Vereinbarung ein Zwischen-Review. In diesen Fällen ist zwischen dem Auftraggeber und der FA. HABMANN nur dieser schriftliche Bericht / diese Bestandsaufnahme / diese Zwischen-Reviews maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Beraters sind für die FA. HABMANN unverbindlich.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages gefertigten Berichte/Analysen/Reviews etc. mit allen Anlagen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

Im Übrigen bedarf die Weitergabe dieser Liefersdokumente oder der sonstigen Ergebnisse aus dem Auftrag an dritte Personen der schriftlichen Zustimmung der FA. HABMANN. Dies gilt auch für Veröffentlichungen. Das Urheberrecht bleibt bei FA. HABMANN

§3 - Schweigepflicht

Die FA. HABMANN verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, absolut vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner schriftlichen Genehmigung mitgeteilt.

§4 - Honorar, Spesen und Fälligkeit

Die Höhe des Honoraranspruchs ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, erteilt FA. HABMANN wöchentlich Zwischenrechnungen.

Für die Festpreisaufträge, die innerhalb von 3 Monaten abgewickelt werden, erstellt die FA. HABMANN eine Rechnung in Höhe von 50% des Auftragswertes nach Auftragserteilung. Nach Beendigung des Auftrags werden die restlichen 50% in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten werden nach Beendigung des Auftrags in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, berechnet die FA. HABMANN in monatlichem Abstand die in dieser Zeit entstandenen Kosten incl. der Reisekosten und Spesen.

Alle Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 5 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto der FA. HABMANN maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen der FA. HABMANN ist nicht zulässig.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber Mahnkosten in angemessener Höhe sowie Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Diskontsatz zu bezahlen.

Ab einem Zahlungsverzug von 21 Arbeitstagen nimmt sich die Fa. HABMANN das Recht heraus, jegliche Tätigkeit, bei vollem Ausgleich ausgefallener Verdienste, beim Auftraggeber einzustellen. Die Fälligkeit der Zahlungen bleibt bestehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Projektarbeit + Unternehmensberatung Juni 2012

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist: Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Auftragsort eingesetzten Mitarbeiter der FA. HABMANN im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze. Reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet. Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter der FA. HABMANN zum Auftragsort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§5 - Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die FA. HABMANN oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht mindestens grob fahrlässig verursacht wurde.

Die FA. HABMANN haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

Soweit die FA. HABMANN hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teileleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden haftet die FA. HABMANN nicht. Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter.

Die FA. HABMANN haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens aber innerhalb von 6 Jahren.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbesondere auch für Verzugsschäden.

§6 - Gewährleistung

FA. HABMANN gewährleistet sachgerechtes Vorgehen bei der Auswahl der Mitarbeiter. Sie steht nicht dafür ein, dass ein von ihr nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen ausgewählter und empfohlener Mitarbeiter alle vom Auftraggeber in den Mitarbeiter gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann. Insbesondere wird keine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Mitarbeiters oder dessen persönliche Zuverlässigkeit übernommen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Enthält die Auftragsbefreiung Mängel im Sinne des Vertrages oder Gesetzes, wird die FA. HABMANN nach Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Die FA. HABMANN ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Mitarbeiter des Unternehmens einzusetzen.

Verbleiben trotz Nachbesserungen Mängel oder sind sonst noch Nachteile für den Auftraggeber vorhanden, kann nur dann Schadensersatz verlangt werden, wenn der Mitarbeiter der FA. HABMANN grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Das gilt auch, wenn notwendige Nachleistungen der FA. HABMANN nach erneuter Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer bezeichneten angemessenen Nachfrist (§ 326 BGB) nicht erbracht worden sind.

Vorstehende Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches und grob-fahrlässiges Verhalten gilt auch für Schäden, die durch sonstiges vertrags- oder pflichtwidriges Verhalten durch Mitarbeiter der FA. HABMANN nachweisbar entstanden sind.

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber der Geschäftsleitung der FA. HABMANN innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

Teilleistungen gelten einzeln gemäß obigen Ausführungen als abgenommen.

§7 - Erfüllung des Vertrages / Entbindung vom Vertrag

Der Auftraggeber und die FA. HABMANN können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen nur aus wichtigen Gründen kündigen.

Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat die FA. HABMANN Anspruch auf die Vergütung entsprechend der Vereinbarung.

§8 - Vermittlungsgebühr

Für den Fall, dass der Auftraggeber "einen Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen der FA. HABMANN" in ein Arbeitsverhältnis übernimmt oder direkt beauftragt, gilt dies als Vermittlung durch FA. HABMANN. Für diesen Fall ist ein Vermittlungshonorar vorgesehen, welches sich nach unseren gelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung richtet.

Diese hier getroffene Bedingung hinsichtlich des Honorars gelten auch für den Fall, dass ein Vertrag zwischen einem Projektmitarbeiter und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen geschlossen wird. Die hier getroffenen Bedingungen sind dann so zu lesen, dass die Bezeichnung „Auftraggeber“ durch „verbundenes Unternehmen“ ersetzt wird.

§9 - Wirksamkeit im Übrigen

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der vorliegenden AGB ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Alle Angebote der FA. HABMANN sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von FA. HABMANN